

Konkordat

vom 22. Mai 1978

über die Ausübung und die Beaufsichtigung der Jagd¹⁾

¹⁾ Abgeschlossen zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg.

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Die Ausübung der Jagd wird durch die Bundesgesetzgebung und, unter Vorbehalt des vorliegenden Konkordats, durch die Vorschriften jedes einzelnen Konkordatskantons geregelt.

² Das vorliegende Konkordat beschneidet die Konkordatskantone nicht in ihrem Recht, unter sich, mit andern Kantonen oder fremden Staaten Übereinkünfte betreffend die Jagd abzuschliessen, sofern sie nicht den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

³ Das Konkordat über die Jagd auf dem Neuenburgersee und das Konkordat über die Jagd auf dem Murtensee bleiben vorbehalten, sofern sie dem vorliegenden Konkordat widersprechen sollten.

II. Jägerprüfung

Art. 2

Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einem der Konkordatskantone haben und welche die Jägerprüfung in einem dieser Kantone bestanden haben, sind von der Ablegung dieser Prüfung in den andern Kantonen befreit.

Art. 3

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem der Konkordatskantone, welche die Jagd ausüben dürfen, ohne eine Prüfung abgelegt zu haben, dürfen in einem andern Konkordatskanton nur jagen, wenn sie die Jägerprüfung in einem der beiden Kantone bestanden haben.

Art. 4

¹ Wer nie eine Bewilligung zur Ausübung der Jagd erhalten hat, muss die in seinem zivilrechtlichen Wohnsitzkanton durchgeführte Jägerprüfung ablegen.

² Die zuständige Behörde des zivilrechtlichen Wohnsitzkantons kann es jedoch erlauben, die Prüfung in einem andern Konkordatskanton abzulegen, sofern sich dieser Kanton damit einverstanden erklärt.

Art. 5

¹ Personen, denen das Recht zum Jagen in einem der Konkordatskantone nachträglich bis zur erfolgreichen Ablegung der Jägerprüfung entzogen wird, müssen diese Prüfung in jenem Kanton ablegen, dessen Behörde den entsprechenden Entscheid gefällt hat.

² Bis zum Bestehen der Jägerprüfung verlieren sie das Recht zur Ausübung der Jagd in allen Konkordatskantonen.

Art. 6

¹ Wer dem vorliegenden Konkordat unterstellt ist und seine Jägerprüfung nicht bestanden hat, kann dieselbe nur in jenem Kanton wiederholen, in welchem er die Prüfung nicht bestanden hat, oder aber in seinem zivilrechtlichen Wohnsitzkanton.

² Artikel 5 bleibt vorbehalten.

Art. 7

¹ Die Konkordatskantone treffen alle notwendigen Massnahmen, um den Prüfungsstoff zu vereinheitlichen.

² Sie orientieren sich gegenseitig über die Durchführung der Prüfungen.

³ ...

III. Zeitliche Ausübung der Jagd

Art. 8

¹ Die Jagdzeiten auf dem Gebiet der Konkordatskantone sind wie folgt festgelegt:

von 5.30	Uhr	bis	18.30	Uhr	im September (Winterzeit)
von 6.30	Uhr	bis	19.30	Uhr	im September (Sommerzeit)
von 6.00	Uhr	bis	18.00	Uhr	im Oktober (Winterzeit)
von 7.00	Uhr	bis	19.00	Uhr	im Oktober (Sommerzeit)
von 7.00	Uhr	bis	18.00	Uhr	im November
von 7.30	Uhr	bis	17.30	Uhr	im Dezember
von 7.30	Uhr	bis	17.30	Uhr	im Januar

von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Februar

² Die Konkordatskantone können die Jagd für die Bedürfnisse der Wildnutzung abends um eine halbe Stunde verlängern.

^{2bis} Für die Wildschwein- und die Hirschjagd können die Kantone den Jagdschluss im September auf 20.30 Uhr (Sommerzeit) und im Oktober auf 20.00 Uhr (Sommerzeit) (19.00 Uhr Winterzeit) festlegen.

³ Ausserhalb der in diesem Artikel aufgeführten Zeiten müssen die Waffen entladen sein.

IV. Jagdpolizei

Art. 9

¹ Die Wildhüter der Konkordatskantone können gemeinsame Überwachungen und Aufsichtsaufgaben organisieren.

² Im Rahmen der gegenseitigen Absprachen kann somit jeder Wildhüter auf das Gebiet eines anderen Konkordatskantons eindringen und dort Amtshandlungen vollziehen, wobei er seine Waffen bei sich behalten darf.

Art. 10

¹ Im Dringlichkeitsfall haben die Wildhüter eines Konkordatskantons das Folgerecht. Es ist ihnen erlaubt:

- a) einem Verdächtigen oder einem Delinquenten auf dem Gebiet eines andern Konkordatskantons zu folgen und dort alle Massnahmen zu treffen, die durch die Gesetzgebung des Bundes und des zuständigen Kantons vorgesehen sind;
- b) auf dem Gebiet eines Konkordatskantons im Rahmen von dessen Gesetzgebung wilde Katzen und streunende Hunde sowie andere Wildtiere abzuschliessen, die von seuchenartigen Krankheiten befallen oder schwer verletzt sind.

² Die Wildhüter haben die zuständigen Behörden des Kantons, auf dessen Gebiet sie Amtshandlungen vollzogen haben, baldmöglichst zu benachrichtigen. Diese haben ihrerseits Mithilfe zu leisten. Die Wildhüter sind zudem gehalten, die Widerhandlungen der zuständigen Strafbehörde des Kantons anzuzeigen, in dem sie tätig waren.

³ ...

V. Schadenersatz

Art. 11

¹ Der Ersatzwert für jagdbares und geschütztes Wild, das auf dem Gebiet eines Konkordatskantons unerlaubt getötet wurde, wird wie folgt festgelegt:

	Fr.
Luchs	3000.–
Wildkatze	1000.–
Wolf	3000.–
Steinwild	2000.–
Hirsch	1500.–
Biber	1000.–
Gemse	600.–
Reh	500.–
Wildschwein	500.–
Hase	250.–
Murmeltier	250.–
Auerwild	3000.–
Birk- und Rackelwild	500.–
Steinadler	2000.–
Bartgeier	3000.–
Mäusebussard, Schwarzer Milan	250.–
übrige Tagraubvögel	500.–
Wanderfalke, Uhu	1000.–
übrige Nachtraubvögel	500.–
geschützte Ente, Limikolen	250.–
jagdbare Ente	100.–
Fasan	100.–
Rebhuhn	250.–

² Diese Beträge werden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht des getöteten Tieres angewendet.

³ Wird ein Tier beschlagnahmt, so kann der Verkaufserlös vom entsprechenden Betrag in Abzug gebracht werden.

Art. 12

¹ Die Beträge nach Artikel 11 entsprechen dem vom Bund festgelegten Landesindex der Konsumentenpreise. Berechnungsgrundlage ist der Index 100 vom Mai 1993.

² Sie werden jeweils im Mai automatisch an den Index angepasst.

Art. 13

Der Wert von jagdbarem und geschütztem Wild, das unerlaubt getötet wurde und welches in Artikel 11 nicht aufgeführt ist, wird in jedem der Konkordatskantone von jenem Departement festgelegt, dem das Jagdwesen unterstellt ist¹⁾.

¹⁾ Im Kanton Freiburg: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

Art. 14

Die in Artikel 11 bis 13 aufgeführten Beträge sind für die richterlichen Behörden bindend, es sei denn, ein Tier sei schon verletzt oder krank gewesen, als es unerlaubterweise getötet wurde.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

¹ Das vorliegende Konkordat tritt am 1. September 1978 in Kraft.

² Es hebt das Konkordat über die Ausübung und die Beaufsichtigung der Jagd vom 24. April 1968 auf.

Art. 16

Das vorliegende Konkordat kann von jedem Kanton auf Ende eines Kalenderjahres, wenigstens zwölf Monate im voraus, bei den beiden andern Kantonen gekündigt werden.

Genehmigung

Das Konkordat ist vom Bundesrat am 30.3.1979 genehmigt worden.

Die Änderung vom 19.2.1998 ist vom Grossen Rat am 6.5.1998 genehmigt worden.

Die Änderung vom 28.4.2006 ist vom Grossen Rat am 11.9.2007 genehmigt worden.

Beitritt durch Dekret vom 22.11.1985; Promulgierung am 4.3.1986